

Ziffer	Anlage 14: Übersicht über die Rückmeldungen der Träger zur geplanten Kindertageseinrichtungsgebührensatzung	ID	Bemerkung
<b>Rückmeldung – Allgemein</b>	<p>Ein Ergebnis des Workshops war, dass eine Handreichung für die Fachaufsicht und für die freien Träger erarbeitet werden muss um genau festzulegen, wo der freie Träger Entscheidungshoheit hat, welche Dinge mit der Fachaufsicht abzustimmen sind und an welchen Punkten die Fachaufsicht nur von Vorgängen in Kenntnis gesetzt werden muss, da diese Satzungen ja auf die Bedürfnisse des städtischen Trägers ausgerichtet sind.</p> <p>Aus unserer Sicht bedarf es einer Konkretisierung in welcher Tiefe die städtischen Satzungen für freie Träger gelten. Soweit wir wissen, wird diese Sichtweise auch im RBS geteilt und wir hoffen, dass hier mehr Klarheit geschaffen wird. Ergänzend kommt hinzu, dass sich Förderrichtlinie, Satzung und Trägervertrag teilweise widersprechen bzw. nicht eindeutig zu erkennen ist, was jetzt mehr Beachtung finden muss. Auch hier gibt es unabhängig von der Satzung Klärungsbedarf.</p>	FT5 FT 7	Eine Handreichung zur Umsetzung der Satzung für freie Träger wird erarbeitet.
<b>§ 1 Gebühren-erhebung</b>			
<b>§ 2 Besuchsgebühren</b>	<p>Aus unserer Sicht ist es nicht gereffertigt, nur eine Erhöhung des Essengeldes zu planen. Nach Rücksprache mit den Elternbeiräten würden diese eher für eine <b>Erhöhung der Benutzungsgebühr</b> plädieren. Die Eltern sagen, dass diese Gebühr steuerlich absetzbar ist. Die Möglichkeit besteht beim Essengeld nicht. Dieser Ansicht stimmen wir zu. Auch wir würden lieber die Benutzungsgebühren anheben als das Essengeld. Die Eltern haben angeregt, die Einkommensstufen neu zu überdenken, da die 60000,00 € Jahresverdienst für zwei in Vollzeit arbeitende Eltern in der heutigen Zeit zu niedrig angesetzt sind.</p> <p>Die gestiegenen Lebenshaltungskosten in München sollten sich in einer Anhebung der Einkommensgrenze für die Gebührenberechnung wieder spiegeln. Eine Anhebung der Besuchsgebühren würden wir begrüßen. In Anbetracht der vielen Ermäßigungsmöglichkeiten ist eine Erhöhung der Gebühren zum mindest im Bereich eines Jahreseinkommens von über 60.000 Euro in Anlehnung an steigende Gehälter notwendig.</p> <p>Es wurde mal von einer Erhöhung der Besuchsgebühren gesprochen. Dies wurde nun leider nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>Wir sind verwundert, dass die Besuchsgebühren nicht erhöht werden. Wir plädieren für höhere Gebühren bei einem Jahseeinkommen ab z. B. 70.000 € mit entsprechender Anpassung der Ermäßigungsstufen.</p>	FT5 FT 7 FT3 FT4	Die Stadt München verzichtet derzeit bis auf Anpassungen bei Schulkindplätzen auf die Erhöhung der Besuchsgebühren. Ebenso wird auf eine Erhöhung der Einkommensgrenzen verzichtet, um vor allem den Beziehern kleiner und mittlerer Einkünfte auch zukünftig eine Gebührenermäßigung in gewohntem Umfang gewähren zu können.

FT ARGE	<p><b>Die Finanzierungssituation in den Kindertageseinrichtungen der freien Träger</b> ist derzeit nicht ausreichend gewährleistet, so dass das dringende Anliegen besteht, die Einnahmenseite zu verbessern. Die Refinanzierung der Personalkosten über den Basiswert geht mit jeder Tariferhöhung weiter zurück und liegt derzeit noch bei ca. 60 %. Die kommunalen Zuschüsse in Form der Münchner Förderformel werden durch Änderungen im Verwaltungsvollzug (Personalzuordnungsliste) ebenfalls eingeschränkt. Als dritte Säule verbleiben die Einnahmen aus Elternbeiträgen. Prinzipiell sollen zwar aus Sicht der freien Träger nicht die Familien die Leittragenden der nicht ausreichenden Finanzsituation sein – aber so lange die Zuschüsse aus dem BayKIBG oder der „Münchner Förderformel“ nicht steigen, halten die freien Träger eine Anhebung der Beiträge für unumgänglich.</p>	<p>Die Gebühren für Kindertagesstätten wurden seit Jahren nicht mehr erhöht. Zugleich erhöhen sich aber die Kosten für die Träger (Personalkostensteigerung, Inflation (vor allem im Energiebereich), etc.) und die Steigerung des Basiswertes deckt dies nicht ab. Vielmehr wird sogar der prozentuale Anteil der Refinanzierung der Personalkosten durch den Basiswert immer geringer. Wenn man einen Vergleich zu den Gemeinden im Umland von München zieht, fällt auf, dass dort im Durchschnitt die Gebühren deutlich höher sind. Wenn man berücksichtigt, wie lange es dauert, bis eine Satzung angepasst wird, ist zu befürchten, dass die Beiträge noch viele Jahre unverändert bleiben. Aus unserer Sicht müssen die Beiträge erhöht werden und zudem müsste eine Möglichkeit geschaffen werden, die eine Anpassung in Zukunft ohne viel Aufwand ermöglicht.</p>	<p>Die LM lehnt den Vorschlag der freien Träger, die Elternbeiträge bzw. Einkommensstufe für Eltern mit einem Jahreseinkommen zwischen 60-80 T€ zu erhöhen, ab, obwohl Haushalte mit einem höheren Jahreseinkommen durchaus in der Lage wären, diese Mehrkosten zu tragen. Werden doch insbesondere Eltern mit einem höheren Einkommen steuerlich entsprechend entlastet. Jedoch rechnet die LM den zu erwartenden Mehreinnahmen aus den erhöhten Gebühren die Mehraufwendungen entgegen, die sie an die Träger für jene Eltern zu zahlen hätte, die bisher eine Ausgleichszahlung in Höhe bis zur maximalen Elterngebühr erhalten. Aus diesem Grund verzichtet die LM auf eine Erhöhung der Gebühren. Dies führt jedoch dazu, dass steigende Kosten der freien Träger nicht aufgefangen werden können.</p>
	<p>Bei einer ersten Vergleichsberechnung auf Basis der Daten der Betriebsträger von 2015 hat sich gezeigt, dass diese Einrichtungen wohl in Zukunft in der Regel mit der gesetzlichen Förderung und der Förderung durch die Münchner Förderformel solide finanziert werden können, insbesondere wenn die Träger die Auslastung der Einrichtungen, welche direkten Einfluss auf das wirtschaftliche Ergebnis der Träger hat, erhöhen und weitere Kinder, im Sinne des Versorgungsauftrags aufnehmen. Die Ergebnisse geben sogar auch erste Hinweise darauf, dass ggf. bereits im Haushaltsjahr 2016 bei Trägern nicht ausgeschlossen werden kann, dass mit Blick auf den Gesamtfinanzrahmen eine Überförderung/-kompensation stattfinden könnte.</p>	<p>Die Ergebnisse dieser Vergleichsberechnungen wurden am 2. Dezember 2016 in der Finanzkommission sowohl den Vertreterinnen und Vertretern der freigemeinnützigen Träger als auch den Stadtratsmitgliedern auszugangsweise vorgestellt. Im Ergebnis zeigen sich in Bezug auf die Kosten und Erlöse bzw. Gesamteinnahmen und -ausgaben der Einrichtungen hohe Maximalwerte, die Überschüsse von rund 16 Prozent bis hin zu Defiziten in Höhe von rund 12 Prozent aufweisen (die Prozentsätze ergeben sich aus dem Verhältnis: Ergebnis zu Gesamtausgaben). Dies gilt es genauer zu untersuchen. Vor diesem Hintergrund kann einer Analyse der Beiträge derzeit nicht zugestimmt werden.</p>	

<p>Zum <b>Spielgeld</b> finden sich auch in dieser Satzung keine Äußerungen. Die LH München hat das Spielgeld aus verschiedenen Gründen zum September 2016 abgeschafft, ohne sich hierzu mit den freien Trägern abzustimmen oder auf ein gemeinsames Vorgehen zu einigen. Pro Kind sind das bis zu 72,00€ pro Jahr. Das sind Einnahmen, auf die ein Träger nicht so ohne weiteres verzichten kann. Um hier keine Wettbewerbsverzerrung zu Gunsten der LHM zu schaffen, weil dort die Eltern diese Spende nicht mehr abgeben, muss eine einvernehmliche Lösung zwischen der LH München und den freien Trägern gesucht werden.</p> <p>Aus unserer Sicht sollte das Spielgeld nicht als Spende erhoben werden, sondern in die Besuchsgebühr einfließen.</p>	<p>FT5 Es ergeben sich durch die neuen Satzungsentwürfe keine Änderungen zur bisherigen Satzung, da auch bisher keine Regelungen zur Erhebung des Spielgelds enthalten waren. Hier handelt es sich beim städtischen Träger schon immer nur um eine freiwillige Spende, die in der Satzung nicht abgebildet ist. Für die Träger gelten die bisherigen Regelungen der Betriebsträgerverträge und der MFF weiter. Nach dem geltenden Trägerschaftsvertrag können Träger mit Überlassungsvertrag seit dem 01.01.2016 analog allen anderen Einrichtungen in der MFF Spielgeld außerhalb der Benutzungsgebühr (auch verpflichtend) erheben und sind hier nicht an die Gebührenobergrenze gebunden. Eine Regelung oder Deckelung dazu besteht derzeit nicht. Allerdings soll voraussichtlich für Herbst 2017 dem Stadtrat eine Regelung vorgelegt werden für mögliche zusätzliche Elternbeiträge in der MFF, die von Eltern über die Elterntentgelte und das Verpflegungsgeld hinaus (Spielgeld, Materialgeld, Windelgeld usw.) erhoben werden. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass bei den Ergebnissen der Vergleichsberechnungen die ehemaligen Betriebsträger betreffend, keine Spielgeldentnahmen eingerechnet wurden.</p>
<p>Leider findet sich keine Angaben zum Spiel/Materialgeld</p> <p>Eine Aussage zum „Spielgeld“ als Teil der Gebühr ist in der städtischen Satzung nicht enthalten. Die städtischen Einrichtungen verzichten auf die Aufforderung zur Abgabe des „freiwilligen“ Spielgelds und das RBS somit auf diese Einnahmen. Damit zwingt sie langfristig grundsätzlich im Sinne des Wettbewerbs auch die freien Träger zum Verzicht auf diese Einnahmen. Da die freien Träger durchschnittlich zwischen 90 und 120 € pro Kind Pro Jahr an Einnahmen verlieren, ist eine Regelung erforderlich, wie dieser Einnahmeverlust kompensiert werden kann, ohne gegen die Regel der Beitragsobergrenze nach der MFF zu verstößen.</p>	<p>FT4, FT1 ARGE FT In einer Haus für Kinder können die Kinder mit drei Jahren auf einen Kindergartenplatz wechseln. Wenn Kinder mit Vollendung des dritten Lebensjahrs in einer Kinderkrippe verbleiben, bestehen für sie weiterhin die Rahmenbedingungen wie z.B. kleinere Gruppen und ein höherer Personalschussel.</p>
<p>(1) Kinderkrippe und unter-3-jährige Kinder in Häusern für Kinder</p>	<p>FT 7 Des Weiteren wird eine Ungleichbehandlung von Kindern fortgeführt, da es einen deutlichen Unterschied macht, ob eine Kind in einem Haus für Kinder 3 Jahre alt wird oder in einer reinen Kinderkrippe. Aus unserer Erfahrung wissen viele Eltern das und dies führt zu erheblichen Unmut, da es aus Elternsicht keinen Grund dafür gibt.</p>

<p>(2) Kindergarten und Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Häusern für Kinder</p>	<p>Der neue Entwurf sieht vor: Wenn wir ein Kind mit 2 Jahren und 10 Monaten aufnehmen, zahlt die Familie ab der Aufnahme den Kiga-Beitrag und nicht den Krippenbeitrag. Kinder, die bereits früher aufgenommen wurden, zahlen ab dem Vormonat ihres dritten Geburtstags den Kindergartenbeitrag.</p> <p>Damit wird ein freier Träger – insbesondere in reinen Krippengruppen, aber auch in Kooperationseinrichtungen – benachteiligt. Denn die Kinder benötigen oft noch den besonderen Rahmen der Krippe (mit dem entsprechenden höheren Personalschlüssel), abgerechnet wird nach den Gebühren für einen Kindergartenplatz. Aus dem Entwurf geht noch nicht eindeutig hervor, wie die Einträge im Baykibig erfolgen (Monatsprinzip oder Änderung der Zuordnung bereits im Vormonat des 3. Geburtstags)?</p> <p>Des Weiteren ist unklar, ob die Zuordnung im Vormonat und bei Neuaufnahmen (Kind mit 2 Jahren und 10 Monaten) eine Schlechterstellung der Förderhöhe bedeutet? Dies geht aus der neuen Satzung nicht deutlich hervor.</p>	<p>FT2 Die Bezugsschussung erfolgt unabhängig von den Besuchsgebühren.</p> <p>Auf Grund der Argumentation der Elternbeiräte und freien Träger wurde die Regelung der Gebühren in Kinderkrippen, Kindergärten und Häusern für Kinder nochmals geprüft. Im Ergebnis wird deshalb vorgeschlagen, in Kinderkrippen wie bisher die Kinderkrippengebühr zu erheben, in Häusern für Kinder die Kinderkrippenbesuchsgeld bis zum Ende des Monats Kinderkrippenverpflegungsgeld bis zum Ende des dritten Lebensjahrs vorhergeht, in den Häusern für Kinder die Kindergartenbesuchsgeld und das Kindergartenverpflegungsgeld ab dem Beginn des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres zu erheben und in den Kindergarten wie bisher unabhängig vom Alter der Kinder nur die Kindergartenbesuchsgebühr und das Kindergartenverpflegungsgeld zu erheben.</p> <p><b>Der Satzungsentwurf wird wie folgt geändert:</b></p> <p><b>§ 2 Besuchsgebühren</b></p> <p>(1) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder in Häusern für Kinder bis zum Ende des Monats, der der Vollendung des dritten Lebensjahres vorhergeht, und in Kinderkrippen....</p> <p>(2) Für den Besuch eines Hauses für Kinder wird ab dem Beginn des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Aufnahme des Schulunterrichts und in Kindergarten folgende Gebühr erhoben:....</p> <p><b>§ 3 Verpflegungsgeld</b></p> <p>(2) Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt in Häusern für Kinder bis zum Ende des Monats, der der Vollendung des dritten Lebensjahres vorhergeht, und in Kinderkrippen bei einer Buchung....</p>
--	---	--

<p>(3) Hort, Tagesheim und schulpflichtige Kinder in Häusern für Kinder</p>	<p>Auf dem Workshop haben wir erfahren, dass die Eltern der LHM, die ihre Kinder in einem städtischen Hort angemeldet haben, keine zusätzlichen Gebühren für die deutlich längere Nutzung des Horte in den Ferien zahlen müssen. Das ist aus unserer Sicht eine Ungleichbehandlung der Eltern in städtischen Einrichtungen und in Einrichtungen freier Träger. Es ist auch unfair den Eltern in Krippe und Kindergarten gegenüber, die alle Buchungsstunden zahlen müssen. Des Weiteren wird das Personal auf Grund der höheren Buchungszeiten auch mit deutlich mehr Arbeitszeit benötigt. In der städtischen Gebührensatzung für Horte muss auch eine Gebühr für Buchungen bis zu 9 Stunden möglich sein, ohne dass ein freier Träger damit die Höchstgrenze der LHM überschreitet, weil Benutzungsgebühren in dieser Höhe gar nicht mehr angegeben sind.</p> <p>Auffällig ist auch, dass in der neuen Satzung nun auch 2 oder 3 Stunden Buchungszeit für Horte angeboten werden. Dies ist aber förderschädlich und deshalb für uns nicht nachvollziehbar.</p>	FT5	<p>Grundsätzlich ist in den Hortgebühren die Mehranwesenheit in den Ferien pauschal berücksichtigt. Der Vergleich von Besuchsgebühren im Hort und Kindergarten verdeutlicht dies (z. B. 3-4 Stunden Kindergarten: 76 €, Hort: 135 €).</p> <p>Die Personalberechnung für Horte erfolgt unter Berücksichtigung der Erfordernisse in den Ferien für das ganze Jahr. Die Ferienbuchungen werden detailliert dokumentiert und können damit als Ferienbuchung im KiBiG.web abgerechnet werden.</p> <p>Eine Kindertageseinrichtung ist fördertätig, wenn 51 % der Kinder eine Buchungszeit von mind. 3-4 Stunden gebucht haben. Für Horte gibt es nach Art. 2 Abs. 5 BayKiBiG eine Güstigkeitsregel, nach der auch weniger als 51 % möglich sind.</p>
---	--	-----	--

		<p>In die städtische Satzung wurden keine zusätzlichen Buchungszeiten bzw. Elterngebühren für <b>Buchungen von mehr als 6 Stunden in städtischen Hörten</b> aufgenommen. Auch in der MFF Richtlinie sind Buchungszeiten für mehr als 7 Stunden nicht vorgesehen.</p> <p>Dies hat zur Folge, dass bei Ferienbuchungen in städtischen Horten weder die Buchungszeit analogen Elterngebühren erhoben werden, noch im BayKiBiG die möglichen Zuschüsse und noch viel bedeutender die erforderliche Personalarbeitung dargestellt werden. Diese Nichtbeachtung der Vorgaben des BayKiBiG führen zu einer finanziellen Mehrlastung der freien Träger. Auch wenn es der LHM frei steht, auf Fördermittel und Elternbeiträge zu verzichten, sind in der Konsequenz die freien Träger über die Einhaltung der MFF Richtlinie verpflichtet und müssen ebenso auf diese Einnahmen verzichten. Andererseits verlangt die Stadt Mindestbuchungszeit im Hort von täglich 3-4 Std. Lediglich wenn keine Nachfrage bestünde, dürften die Träger auch Buchungszeiten von 2-3 Std. anbieten. In der Konsequenz wären Eltern mit geringeren Buchungszeiten die Plätze zu kündigen.</p>	<p>Hort- bzw. Tagessheimkinder können in städtischen Einrichtungen nur außerhalb der Schulzeiten (08:00 -11:00 Uhr - § 25 Abs. 2 AVBayKiBiG) im Rahmen des BayKiBiG gefördert bzw. bezuschusst werden. Die Buchungszeitkategorien für Hort und Tagessheim sind bisher im Höchstmaß mit „über 5 Stunden“ definiert. Längere Buchungszeiten kommen bei den Regelbuchungen während der Schulzeit nach Abzug aller relevanten Abwesenheitsstunden (Nachmittagsunterricht, Sport etc.) nur in Einzelfällen vor.</p> <p>Der maximale Buchungszeitfaktor von 1,5 für mehr als 5 Stunden bis einschließlich sechs Stunden (§ 25 Abs. 1 Ziffer 2 AVBayKiBiG) ist in der bisherigen Gebührensatzung definiert und wird zuschussmäßig gefördert bzw. kann nur so beantragt werden.</p> <p>Der vorliegenden Entwurf der Gebührensatzung sieht nun Buchungszeiten, welche über die bestehenden Buchungszeitkategorien von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden hinausgehen, vor. Eine zusätzliche Buchungszeitkategorie von mehr als 6 Stunden (bis einschließlich 7 Stunden) wurde ergänzt. Die zusätzliche Finanzierung von Buchungszeiten über 6 Stunden ist nun mit Gebühren- und Zuschusseinnahmen refinanziert. Eine weitere Stufe von mehr als 7 Stunden wird nicht satzungsgemäß abgebildet.</p> <p>Bei der Gebührenstaffel für Horte und Tagesshime wird die derzeitige Staffelung/Spreizung der Höchstbeträge nicht nach den Vorgaben des Staatsministeriums umgesetzt, was aktuell auf Anfrage bei der Reg. v. Obb. dem RBS dringend empfohlen wird.</p> <p>Die vom Ministerium vorgegebene Spreizung wird nun vollumfänglich abgebildet.</p> <p>Parallel wird dem Stadtrat vorgeschlagen, die entsprechenden Regelungen für freie und sonstige Träger der Münchner Förderformel in angemessener Weise anzugelichen. Dies wird gemeinsam mit den Trägern im Rahmen der Begleitkommission und der AG Vergleichsberechnungen thematisiert und die entsprechenden bzw. geplanten Änderungen vorgestellt.</p>
--	--	---	---

(4)(5) Grundlage der Ermittlung	<p><b>§ 3 Verpfle-gungsgeld</b></p> <p>Der neue Entwurf schlägt Beiträge für die Verpflegung vor; ebenso werden Angaben zur Kürzung dieser Beiträge gemacht. In unseren Kinderhäusern stellen wir für eine qualitativ hochwertige Ernährung Köche ein. Wenn Eltern ihre Kinder tageweise abmelden, fallen dennoch Personal- und Sachkosten an. Sollten wir als Träger verpflichtet werden, tageweise abzurechnen, so möchten wir zu bedenken geben, dass a. der Verwaltungsaufwand erheblich ist und b. der Träger die anfallenden Personal- und Sachkosten auffangen muss.</p> <p>Wir als Träger plädieren daher dafür, dass wir hier von der Satzung abweichen dürfen, um unser Ernährungskonzept beizubehalten und umsetzen zu können. Gemäß den jetzt geltenden Überlassungsverträgen wäre es für uns als Träger wichtig, die Kosten in Anlehnung an die Vorgaben, jedoch mit einem gewissen Spielraum selbst festlegen zu dürfen.</p> <p>Zu (5): Wieso benötigt es diesen Unterpunkt, er scheint in (6) beinhaltet.</p> <p>Zu (6): Die schriftliche Abbestellung der Teilnahme am Essen stellt einen großen Verwaltungsaufwand dar. Bei Entschuldigung des Kindes, egal aus welchem Grund (Urlaub der Eltern, Krankheit etc.), kann dies im Anwesenheitsheft notiert werden.</p> <p>Zu (6): Eine schriftliche Abmeldung von Essen ist meines Erachtens unnötig; es reicht eine mündliche Abmeldung.</p>	FT2 Eine Handreichung zur Umsetzung der Satzung für freie Träger wird erarbeitet.	
	<p><b>§ 4 Gebühren-schuldner</b></p>	FT4	

<b>§ 5 Gebühren-ermäßigung</b>	<p>Nur 2% der Eltern habe die <b>Differenzförderung</b> genutzt. Aus Elternsicht scheint uns aber der Verzicht auf diese ungerecht. Es wird immer das Gehalt heran gezogen, dass die Eltern vor 2 Jahren hatten. Gerade Krippeneltern sind hier im Nachteil. Eltern, die 2014 noch gut verdient haben, 2015 nichts verdienten und mit einem Kleinkind deutlich weniger arbeiten und somit auch weniger Gehalt bekommen, sind im Nachteil. Sie zahlen die höhere Benutzungsgebühr aus dem Verdienst von vor zwei Jahren, um nur ein Beispiel zu nennen. Hier bedarf es einer gerechten Lösung und somit aus unserer Sicht einer Nachbesserung.</p>	<p>F15 Bei aktuellen Jahreseinkünften bis ca. 40.000 € greift gegebenenfalls die Regelung des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Prüfung der Zumutbarkeit der Gebühren im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe.</p> <p>Die Kombination aus der Heranziehung der Einkünfte des Vorvorjahres und der Möglichkeit der Aktualisierung des Einkommens nach der bisherigen Regelung führt dazu, dass bei niedrigem Einkommen in einem Jahr ggf. über mehrere Jahre hin nur eine geringe Gebühr gezahlt werden muss. Das niedrige Einkommen wirkt doppelt – aktuell und in zwei Jahren. Es ist gerechtfertigt, diesen finanziellen Vorteil tatsächlich auf die Fälle des § 90 SGB VIII zu beschränken.</p> <p>Gerade für die Fälle, bei denen das Einkommen wegen der Geburt des Kindes vorübergehend geringer wird, führt dies dazu, dass noch für den Besuch der Kinderkrippe die Gebühr entsprechend verringert wird. Dies zeigt der hohe Anteil der Null-Zahler der Kinderkrippen.</p> <p>Im Übrigen wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (überörtliche Rechnungsprüfung des BKPV für die Jahre 2006 bis 2011) und vom Revisionsamt der LHM (Prüfung für die Tagesseinrichtungsjahre 2010/2011 und 2011/2012) in ihren Prüfungsberichten die Festlegung einer Einheitsgebühr ohne jegliche soziale Ermäßigung empfohlen. Eine Ermäßigung einer Einheitsgebühr soll demnach generell nur nach § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) erfolgen. Hierbei werden die Gebühren im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern (und dem Kind) nicht zuzumuten ist.</p> <p>Bei aktuellen Jahreseinkünften ab ca. 40.000 € liegt im Sinne des Sozialgesetzbuches in der Regel keine unzumutbare Belastung durch die Gebühren vor.</p>
--------------------------------	---	---

	<p>Wir begrüßen die Vereinfachung bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sehr.</p> <p>Warum ist die vorläufige Ermäßigung auf den Zeitraum bis 31.12 begrenzt und die Differenz dann nachzufordern, wenn doch die Gebührenberechnungsstelle der LHM sich einen wesentlich längeren Zeitraum bis zur Feststellung der Höhe der Gebührenermäßigung erlaubt?</p>	FT3	
<b>§ 6 Einkünfte</b>		FT1	Wir verweisen auf die „Richtlinien zur Förderung kinderreichen Familien und zur einkommensbezogene Staffelung der Elterntentgelte“ (vom 11.02.2016), die alle notwendigen Verfahrensregelungen enthält.
<b>§ 7 Geschwisterermäßigung</b>	<p>Die einheitliche Benennung der Kinder dem Alter entsprechend und der daraus folgenden Ermäßigung am tatsächlichen Betreuungsort entspricht dem Wunsch vieler Eltern und ist sehr sinnvoll.</p> <p>Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass die ungünstige Regelung zur Geschwisterermäßigung zurückgenommen wurde und die Geschwisterermäßigung wieder unabhängig der Frage der Trägerschaft gewährt wird.</p> <p>Wir begrüßen sehr, dass die Geschwisterermäßigung sich nun auf die tatsächlichen biographischen Verhältnisse und nicht mehr auf den Vorrang des Besuchs in einer städtischen Einrichtung bezieht.</p>	FT3 FT6	
<b>§ 8 Pflegekinder</b>		FT1	
<b>§ 9 Besondere</b>	Leider gibt es dafür keine Regelung wer die Kosten übernimmt.	FT4	Im vorliegenden Beteiligungsverfahren wurde um

<p><b>sozialpädagogisch begründete Notlagen</b></p>	<p>Laut Gebührensatzung können Eltern von der Zahlung der Besuchsgebühr bzw. des Essensgeldes teilweise oder ganz befreit werden, wenn eine besondere sozialpädagogische Notlage vorliegt und die BSA das so auf Antrag bestätigt. Diese Regelung ist einseitig für den Besuch von städtischen Einrichtungen, aber leider gibt es diese nicht auch für Kitas, die in Überlassung für die LHM betrieben bzw. im Rahmen der MFF gefördert werden. Die Praxis zeigt, dass es regelmäßig vorkommt, dass Eltern entweder trotz Unterstützung Anträge auf Einkommensberechnung oder Anträge auf Unterstützung durch das Bildungs- und Teilhabepaket nicht stellen bzw. auch geringe Eigenbeteiligung nicht zahlen. In der Konsequenz müssen wir als Träger entweder den Betreuungsvertrag eines Kindes kündigen oder aber damit leben, dass sich die Schuldner, die niemals beglichen werden und somit geringere Einnahmen für uns bedeuten, anhäufen. Zudem entsteht so oder so ein hoher Verwaltungsaufwand. Da die Stadt München auch im Vorschlag für die neue Satzung in § 9 die besonders sozialpädagogisch begründeten Notlagen aufgenommen hat, gehen wir davon aus, dass auch die Stadt sieht, dass es immer wieder Eltern gibt, für die Sonderregelungen nötig sind, da reguläre Möglichkeiten der finanziellen Entlastung bei den Beiträgen nicht greifen bzw. nicht ausreichen. Im Sinne der Bildungs- und Chancengleichheit kann es nicht sein, dass es hier nur für städtische Kitas eine Lösung gibt. Die Kinder haben entweder Glück, weil sie in einer städtischen Kita betreut werden oder aber ein frei gemeinnütziger Träger mit den ständig steigenden Schulden lebt. Oder aber sie haben Pech, weil Betreuungsverträge wegen nicht gezahlter Beiträge gekündigt werden. Das ist nicht gerecht und geht zu Lasten von Kindern. Vor allem geht es hierbei in der Regel um Kinder, bei denen die Betreuung in einer Kita besonders nötig ist. Da sich diese Problematik in steter Regelmäßigkeit stellt, ist hier aus unserer Sicht dringen eine Regelung nötig, die weder zu Lasten der Kinder noch zu Lasten der Träger geht und wir möchten sie bitten, hier eine Lösung zu schaffen.</p>	<p>FT 7 Rückmeldungen zur geplanten Neuerung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung gebeten. Diese Regelung wurde nicht geändert.</p>
	<p><b>§ 10 Wechsel der besuchten Einrichtung oder der Gruppe während des Kalendermonats</b></p>	

<p><b>§ 11 Höhe der Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes bei Schließung</b></p> <p>„...wird ersatzlos gestrichen, verringert sich die Besuchsgebühr...“ was bedeutet das?, sind die offiziellen Schließungstage, wie in der Kindertagesstätten- satzung unter § 10 beschrieben, damit auch gemeint?</p>	<p>FT4</p> <p>§ 11 Abs. 1 regelt die Minderung der Besuchsgebühr im Fall einer ersatzlosen Schließung einer Einrichtung.</p> <p>§ 11 Abs. 3 Satz 1 wiederum definiert den Ersatz im Sinne von Abs. 1 (und Abs. 2): „Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen städtischen Einrichtung ist Ersatz im Sinne von Absatz 1 und Absatz 2.“</p> <p>§ 11 Abs. 3 Satz 2 nimmt die regulären jährlichen Schließungstage von der ersatzlosen Schließung aus: „Darüber hinaus zählen die regulären jährlichen Schließungstage, einschließlich der zulässigen Klausur- und Fenstertage, für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres auch ohne Er satzangebot, nicht als ersatzlose Schließungsta ge.“</p>
<p><b>§ 12 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit</b></p> <p>Hier regen wir an, auch eine Barzahlung in der Einrichtung zu ermöglichen. Sofern die Lastschrift nicht eingezogen werden kann, entstehen zusätzliche Bankgebühren bei Rückbuchungen und gerade Eltern in prekären Situationen werden zusätzlich belastet.</p>	<p>FT6</p> <p>Eine Handreichung zur Umsetzung der Satzung für freie Träger wird erarbeitet.</p>
<p><b>§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>	